

Grundlage der Vereinbarung

Umsetzung des Masernschutzgesetzes in Gemeinschaftseinrichtungen nach § 20 u. § 33 Nr. 1 und 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

1. WER - Impfnachweise / Kontrolle in den Einrichtungen:

Das Masernschutzgesetz sieht vor, dass vor Aufnahme eines Neuzugangs der ausreichende Masernschutz oder das Vorliegen einer ärztlich bescheinigten medizinischen Kontraindikation des jeweiligen Kindes nachzuweisen ist.

Dies gilt für alle Kinder einschließlich geflüchteter Kinder aus Kriegsgebieten.

a. Umfang der Nachweispflicht:

Kinder unter 1 Jahr:

- es ist kein Nachweis notwendig.

Kinder ab 1 Jahr bis Vollendung 2. Lebensjahr:

- Mindestens eine Masernimpfung oder
- Nachweis der Immunität (serologischer Labornachweis).
- Eine dauerhafte medizinische Kontraindikation.

Achtung: **Wird der Nachweis nicht vorgelegt, kann keine Betreuung stattfinden.**

Kinder ab Vollendung des 2. Lebensjahres:

- Zwei Impfungen oder
- Nachweis der Immunität (serologischer Labornachweis).
- Eine dauerhafte medizinische Kontraindikation.

2. WIE - der Nachweis kann durch Vorlage folgender Dokumente erfolgen:

- Impfpass im Original
- Ärztliche Bescheinigung über ausreichenden Schutz durch Impfung oder Erkrankung im Original
- Dauerhafte medizinische Kontraindikation
- Bescheinigung einer staatlichen Stelle oder Leitung einer anderen Einrichtung darüber, dass ein Nachweis bereits vorgelegt wurde.
- Der Nachweis ist gegenüber der Einrichtung/Kindertagespflegeperson vorzulegen. Die Nachweise müssen formlos geprüft, aber nicht aufbewahrt werden. Eine Dokumentation zur eigenen Absicherung wird empfohlen.

3. Wo – Hier finden Sie alle Informationen online.

- Sie finden alle Informationen auch auf der Seite des Ministeriums für Bildung Rheinland-Pfalz
<https://kita.rlp.de/de/themen/masern/>

Postanschrift: Postfach 1562
67089 Bad Dürkheim

Hausanschrift: Philipp-Fauth-Str. 11
67098 Bad Dürkheim

Tel.: (06322) 961 - 0
Fax: (06322) 961 - 1156
e-Mail: info@kreis-bad-duerkheim.de
Internet: www.kreis-bad-duerkheim.de

Bankverbindungen:
Postbank Ludwigshafen/Rh.
Kto. Nr. 159 40 676 (BLZ 545 100 67)
IBAN: DE84545100670015940676
SWIFT-BIC: PBNKDEFF

Sparkasse Rhein-Haardt
Kto. Nr. 141 (BLZ 546 512 40)
IBAN: DE6954651240000000141
SWIFT-BIC: MALADE51DKH

Vereinbarung

nach § 20 u. § 33 Nr. 1 und 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

zwischen dem Kreisjugendamt Bad Dürkheim und der Kindertagespflegeperson

Name:
Geb.-Dat:
Wohnort/Tagespflegestelle:

1. Ich erkläre, den § 20 u. § 33 Nr. 1 und 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) zu beachten und anzuwenden sowie die Sichtung des Impfnachweises zu dokumentieren.
2. Ich wurde über die Bedeutung des § 20 und § 33 Nr. 1 und 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) durch mein zuständiges Jugendamt aufgeklärt. Der Gesetzestext zu § 20 und § 33 Nr. 1 und 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) wurde mir in schriftlicher Form ausgehändigt und ist Anlage dieser Vereinbarung.
3. Ich verpflichte mich, bei Kindern ab Vollendung des 1.Lebensjahres den Impfnachweis zu kontrollieren. Wird der Masernschutz durch die Sorgeberechtigten nicht nachgewiesen, kann die Betreuung nicht stattfinden.
4. Mir ist bewusst, dass eine Zuwiderhandlung den Widerruf meiner Pflegeerlaubnis sowie ein Bußgeld zur Folge haben kann.

Ort, Datum, Unterschrift der Kindertagespflegeperson

Rücksendung dieser Vereinbarung bis spätestens 30.09.2022.

Postanschrift:
Postfach 1562
67089 Bad Dürkheim

Hausanschrift:
Philipp-Fauth-Str. 11
67098 Bad Dürkheim

Tel.: (06322) 961 - 0
Fax: (06322) 961 - 1156
e-Mail: info@kreis-bad-duerkheim.de
Internet: www.kreis-bad-duerkheim.de

Bankverbindungen:
Postbank Ludwigshafen/Rh.
Kto. Nr. 159 40 676 (BLZ 545 100 67)
IBAN: DE84545100670015940676
SWIFT-BIC: PBNKDEFF

Sparkasse Rhein-Haardt
Kto. Nr. 141 (BLZ 546 512 40)
IBAN: DE6954651240000000141
SWIFT-BIC: MALADE51DKH